

## 1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauleistungen der Firma Winter Building Automation, gelten für alle Verträge und Rechtsgeschäfte. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG / Käufer) werden nicht anerkannt, selbst wenn wir diese nicht ausdrücklich widersprochen haben.

## 2. Vertragsbedingungen

Für die Ausführung von Bauleistungen und für Werklieferungen im Unternehmerverkehr, gelten folgende Bestimmungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in nachfolgender Rang- und Reihenfolge:

- Die vertraglichen Inhalte und Vereinbarungen der jeweiligen Verträge
- Das Verhandlungsprotokoll
- Die dazugehörigen Anlagen zum Vertrag
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Winter Building Automation
- Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Teile B und C als Ganzes in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung
- Alle DIN-Vorschriften, EU-Vorschriften, VDI- / VDE- und VDS-Bestimmungen
- Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des örtlichen Versorgungsträger

Stellen die aufgeführten Vertragsgrundlagen bzw. Vertragsbestandteile unterschiedliche Anforderungen an eine Funktion oder Leistung, dann gilt jeweils die höherwertige beschriebene Qualität.

## 3. Angebot / Bestellung

Sofern nicht andere Konditionen vereinbart und schriftlich festgehalten sind, halten wir uns an das Angebot und dessen Angebotspreise für 60 Tage gebunden. Erkennbare Schreib- oder Rechenfehler können im Nachgang zum Angebot nachträglich korrigiert werden. Zum Angebot gehörige Unterlagen (Bsp. Abbildungen, Zeichnungen, usw.), behält sich der Auftragnehmer bestehende Eigentums- und Urheberrechte vor. Die übergebenen Unterlagen dürfen ohne Einverständnis vom Auftragnehmer Dritten nicht zugänglich gemacht oder missbräuchlich verwendet werden. Erfolgt nach Angebotsübergabe keine Beauftragung, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert unverzüglich zurückzusenden. Sollte eine vom unseren Angebot abweichende Annahmeerklärung des Auftraggebers erfolgen, hat diese nur Gültigkeit wenn diese Annahmeerklärung schriftlich verfasst, wenn der ausdrückliche Hinweis auf die Abweichung enthalten ist und der Auftragnehmer mit dieser Abweichung einverstanden ist. Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Leistungen die vom Unternehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt werden müssen, sind gesondert zu zahlen.

## 4. Preise

Alle Angebotspreise verstehen sich rein netto, ohne Umsatzsteuer, Fracht, Zoll, Versicherung, Verpackung und Montage. Bei Teillieferungen können gesonderte Leistungen separat in Rechnung gestellt werden. Der Angebotspreis

richtet sich immer an die Gesamtvergabe der ausgeschriebenen Bauleistung. Bei Teilausführungen behält sich der Auftragnehmer vor, Preisänderungen anzupassen. Für nachträglich vom Auftraggeber verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden bzw. erschwerte Bedingungen, werden separate Zuschläge und Zulagen berechnet.

## 5. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, sind die Forderungen vom Auftragnehmer aus Lieferung und Leistung sofort fällig. Es gilt §641 BGB. Alle Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten (soweit nicht anders vereinbart) und haben Bar oder als Überweisung zu erfolgen. Schecks oder Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert. Reparatur- und Serviceleistungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar (es wird kein Skonto gewährt). Bei Zahlungen von Lieferrechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, werden 2% Skonto gewährt. Verzugszinsen werden mit 8%, bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern mit 5% über den Basiszins berechnet.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen bleiben die gelieferten Waren und Gegenstände Eigentum des Auftragnehmers. Kommt der Auftraggeber seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, besonders im Fall des Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferten Waren und Gegenstände zurückzunehmen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe der Waren und Gegenstände verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

## 7. Abnahme

Grundsätzlich gilt für die Abnahme von Bauleistungen §12 VOB/B. Die Abnahme der Bauleistungen erfolgt stets zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bzw. dessen bevollmächtigte und handlungsbefähigte Personen. Unwesentliche Mängel der geschuldeten Leistung hindert nicht deren Abnahme. Sollten bei der Abnahme der Bauleistung Mängel auftreten, so hat der Auftragnehmer das Recht, diese angezeigten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Abnahme von bereits erbrachten Teilleistungen, kann von Auftragnehmer verlangt werden. Alle nicht ausdrücklich dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungs- und Verwendungsrechte an den Bauleistungen, bleiben bis zur Abnahme beim Auftragnehmer bestehen.

## 8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach §10 VOB/B und §13 VOB/B nur bei eigenem Verschulden.